



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

An die  
Verbände der Leistungserbringer  
sowie die Leistungsträger im  
Bereich der Alten- und  
Behindertenhilfe in Hessen

Geschäftszeichen: VI 62 50q 0300 90 107

Bearbeiter/-in: Herr Schetzkens  
Telefon: 0641 303-2731  
Telefax: 0611 32764-4062  
E-Mail: ralf.schetzkens@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

-per Mail-

Datum: 1.10.2020

## Durchführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP);

Anpassung der Prüfpraxis ab dem 01.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.03.2020 und 29.05.2020 hatte ich Sie darüber informiert, welchen Beitrag die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) dazu leisten will, um in der pandemiebedingten Situation in den Einrichtungen eine Entlastung zu ermöglichen.

Die zuletzt beschriebenen Vorgehensweisen waren bis zum 30.09.2020 befristet.

Die Dynamik des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe hat sich erfreulicherweise erheblich verlangsamt. Daher ist es möglich, dass die Betreuungs- und Pflegeaufsicht schrittweise wieder zu ihrer regulären Beratungs- und Prüfpraxis zurückkehrt. Da die angesprochenen Regelungen zum 30.09.2020 auslaufen, haben ich mich in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration darauf verständigt, nachfolgende Regelungen zur Umsetzung des HGBP zu erlassen:

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Neuen Bäume 2  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



## 1. Prüfungen

Anlass- und Regelprüfungen werden im vollen, notwendigen Umfang wieder aufgenommen.

Insbesondere bei Anlassprüfungen ist aus unserer Sicht ein Aufsuchen der Einrichtung und die unmittelbare Kontaktaufnahme mit Bewohnenden in den meisten Fällen geboten. Vor einer Prüfung wird jedoch anhand der täglichen Meldetabelle überprüft, ob in der Einrichtung ein aktuelles Infektionsgeschehen vorliegt, ferner wird dies beim Betreten der Einrichtung nochmals abgefragt.

In Einrichtungen, die ein aktuelles Infektionsgeschehen aufweisen, stimmen sich die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) im Vorfeld mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab. Eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgt ebenfalls, wenn die 7-Tage-Inzidenz der Gebietskörperschaft, in dessen Gemarkung die Einrichtung liegt, bei 35 Infizierten pro 100000 Einwohnenden liegt

Eine Vorabinformation erfolgt nicht mehr.

## 2. Prüfschwerpunkte

Da die vergangenen Monate gezeigt haben, dass die Versorgungssituation der Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch die Besuchseinschränkungen und die Betretungsverbote besonders betroffen war, ist es notwendig, dass bei den nun anstehenden Prüfungen ein besonderer Fokus auf bestimmte Prüfbereiche gelegt wird.

Daher prüft das zuständige Prüfteam bis auf Weiteres bei jeder Regelprüfung zwingend nachfolgende Prüfbereiche:

- **Die Persönlichkeitsrechte der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie die Umsetzung des Besuchskonzeptes der Einrichtung**
- **Die Sicherstellung von Betreuung und Teilhabe**
- **Sicherstellung prozesshafter, ressourcenfördernder individueller Pflege**
- **Die Personalsituation sowie den Personaleinsatz**

## 3. ordnungsrechtlichen Maßnahmen

Einrichtungen, die aktuell mit Anordnungen zu Anordnungen oder Anordnungen zur Mängelbeseitigung belastet sind, müssen auch weiterhin die getroffenen Anordnungspunkte, beispielsweise die regelhafte Vorlage von Unterlagen zum Personal oder zu Bewohnenden, die Vorlage von Dienstplänen etc., erfüllen.

#### **4. Anleitung von nicht qualifiziertem Personal**

Sollte es bei Personalengpässen aufgrund der Pandemie zu einem verstärkten Einsatz von nicht qualifiziertem Personal kommen, ist es unabdingbar, dass eine fachliche Anleitung und Beaufsichtigung im Sinne des §7 Abs. 1 Nr. 5 HGBPAV durch Fachkräfte gewährleistet bleibt, um die Gefahr von Pflegemängeln nicht zu erhöhen.

#### **5. Erweiterung der Platzzahl**

Um die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen, kann auch zukünftig eine Situation entstehen, die für die Akutkrankenhäuser einen verstärkten Druck erzeugt, Patientinnen und Patienten möglichst frühzeitig in die Nachversorgung zu verlegen. Sofern auch hier Kapazitäten zunehmend knapp werden könnten, kann eine Platzzahlerweiterung in Einrichtungen nach dem HGBP grundsätzlich erfolgen:

Vorrangig sollten jedoch Platzzahlerweiterungen dort vorgenommen werden, wo bspw. ganze Bereiche oder Etagen aktuell ungenutzt sind.

Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen eine Platzzahlerweiterung unter nachfolgenden Kriterien möglich:

- Einrichtungen, die sich in einem (Anhörungs-) Verfahren zur Mängelbeseitigung befinden, dürfen keine Erweiterung vornehmen.
- Vor Umsetzung der Maßnahme ist das schriftliche Einverständnis der betroffenen Bewohnenden bzw. deren gesetzlicher Betreuer oder Betreuerinnen / Vorsorgebevollmächtigten einzuholen. Hierbei ist den betroffenen Bewohnenden zuzusichern, nach Beendigung der Maßnahmen wieder in ihr vorher bewohntes Zimmer zurückkehren zu können bzw. ihr bisher alleine bewohntes Zimmer sodann auch weiterhin alleine nutzen zu können.
- Die Raumgröße muss mindestens die Anforderungen für Doppelzimmer aus der HeimMindBauV erfüllen, also eine Wohnfläche von mindestens 18m<sup>2</sup> aufweisen. Für die Berechnung der Wohnflächen gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Für jeden zusätzlichen Wohnplatz muss eine Notrufmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- Mit der Anzeige zur Platzzahlerweiterung ist eine Personalliste des tatsächlich vorzuhaltenden Personals vorzulegen.
- Das Personal in der Einrichtung muss quantitativ und qualitativ ausreichend sein, um die Betreuung und Pflege auch der neu aufzunehmenden Bewohnerinnen und Bewohner, sicherzustellen.

**Diese Maßnahme ist zunächst bis längstens 31.12.2020 möglich.**

**6. Ergänzender Hinweis:**

- Als Beleg für die Erfüllung der Schulungsverpflichtungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 werden auch Nachweise zur Teilnahme an Online-Veranstaltungen akzeptiert.

Wir hoffen mit dieser Anpassung der Bedarfssituation, insbesondere der Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Einrichtungen, gerecht zu werden. Gleichzeitig möchten wir, gerade auch im Kontext ordnungsrechtlichen Handelns, den Einsatz und die herausragenden Leistungen Ihrer Mitarbeitenden in Betreuung und Pflege wertschätzen und in den Fällen akuten Infektionsgeschehens weiterhin ausreichend berücksichtigen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie Ihre Mitgliedseinrichtungen entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ralf Schetzken  
Teamleitung Betreuungs- und Pflegeaufsicht